

Merkblatt zu „externen“ Studienleistungen (Diplom-, Master-, Bachelor-Arbeiten usw.)

Da die TU Darmstadt überregional bekannt ist für den engen Praxisbezug ihrer Ausbildung, rangiert sie nicht nur im Ranking der Personalchefs unter den Spitzenuniversitäten, sie hat sich auch häufig mit Studienleistungen (insb. Diplom-, Master- und Bachelorarbeiten) auseinandergesetzt, deren Themen aus der Industrie angeregt sind bzw. in externen Einrichtungen durchgeführt werden. Diese als „externe Masterarbeit“ usw. bezeichneten Arbeiten sind - da sie Studienleistungen im Rahmen eines TUD-Studiums darstellen - natürlich dennoch Arbeiten der TU Darmstadt. Der Umgang mit solchen Arbeiten ist nicht unproblematisch, alle Beteiligten (externe Einrichtungen bzw. Industrieunternehmen, Studierende, betreuende Professoren und Mitarbeiter, Fachbereich etc.) sollten mit den organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für solche Arbeiten sowie mit den Rahmenbedingungen der beteiligten Partner vertraut sein.

Zu diesem Zweck werden nachfolgend einige Hinweise gegeben. Der nachfolgende Text entstammt zu großen Teilen einem Dokument der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der TU Karlsruhe. Der Text ist besonders gut geeignet, um in wesentliche Aspekte des Themas einzuführen, und wurde deshalb weitgehend übernommen, allerdings an Details der hessischen Gesetzeslage angepasst.

Für die Verbindlichkeit und Richtigkeit der nachfolgenden Aussagen wird keinerlei Garantie übernommen.

Nachfolgend wird vereinfachend von *Masterarbeit* gesprochen, wenn eine benotete d.h. geprüfte Studienleistung gemeint ist. Der verwendete Begriff „Masterarbeit“ steht also stellvertretend für Bachelor- und Diplomarbeiten usw.

A. Allgemeine Grundsätze

1. Masterarbeiten sind universitäre Prüfungsleistungen. Die in den Prüfungsordnungen und im Universitätsgesetz vorgesehenen Anforderungen an eine solche Arbeit müssen, wenn die Arbeit als Prüfungsleistung anerkannt werden soll, unbedingt eingehalten werden. Hierzu zählt insbesondere folgendes:
 - Die Bearbeitung der Masterarbeit muss innerhalb des von der Prüfungsordnung festgelegten Zeitraums durchführbar sein.
 - Nur die Studierenden persönlich haben ggf., nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung, einen Anspruch auf Einsicht in die im Zusammenhang mit der Bewertung der Masterarbeit anfallenden Prüfungsunterlagen (Prüfungsbemerkungen, Kommentare der Prüfer etc.). Für das Industrieunternehmen besteht keine Möglichkeit der Einsichtnahme.
 - Masterarbeiten werden an der Universität im Bereich der zuständigen Fakultät grundsätzlich in ihrem vollen Umfang einschließlich evtl. zugehöriger Programme samt deren Dokumentation veröffentlicht. Allerdings kann diese Veröffentlichung, da sie prüfungsrechtlich nicht obligatorisch ist, im Einzelfall beschränkt oder ausgeschlossen werden.
2. Als universitäre Prüfungsleistung muss eine Masterarbeit von Professoren oder Lehrbeauftragten benotet werden (§23 Abs. 3 HHG), gemäß §70 Abs. 1 HHG gehört dies zu den Dienstaufgaben des Professors. Hieraus folgt unter anderem:
 - Die präzise Themenstellung für die Masterarbeit wie überhaupt der gesamte formale Ablauf dieses Teils der Masterprüfung liegen in der alleinigen Verantwortung und Kompetenz des betreuenden Hochschullehrers. Von Bedeutung ist hierbei eine gute Kooperation zwischen Hochschullehrer, Betrieb und der dort tätigen Betreuungsperson.
 - Studierende und externe Betreuungspersonen haben zwar die Möglichkeit, Themenvorschläge zu unterbreiten, diese sind für den Hochschullehrer jedoch nicht verbindlich.
 - Weder einem Industrieunternehmen noch einer anderen hochschulexternen Person oder Institution kann das Recht eingeräumt werden, während der Bearbeitung der Masterar-

beit Einfluss auf Thema oder Inhalt der Arbeit zu nehmen. Vorschläge und Initiativen in dieser Richtung sind prüfungsrechtlich gesehen unverbindliche Anregungen für den betreuenden Hochschullehrer bzw. den Prüfungskandidaten.

3. Industrieunternehmen verlangen aus berechtigten wettbewerbs- und marktpolitischen Interessen von den Studierenden, die bei ihnen Masterarbeiten erstellen, die Geheimhaltung von firmeninternen und firmenbezogenen Daten. Derartige Verpflichtungen können unter der Voraussetzung eingegangen werden, dass der Studierende das Thema trotzdem - soweit es prüfungsrelevant ist - ungehindert bearbeiten, d.h. die Masterarbeit als universitäre Prüfungsleistung fristgerecht erstellen und den für die Masterprüfung zuständigen Stellen der Universität aushändigen kann.

B. Hinweise für die Studierenden

Studierenden, die eine „externe“ Masterarbeit anfertigen, wird in der Regel von dem Industrieunternehmen ein Vertrag vorgelegt, der die organisatorische Einordnung des Studierenden in den Industriebetrieb, die Sicherstellung der Vertraulichkeit von firmeninternen und firmenbezogenen Daten, Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und von Verwertungs- bzw. Nutzungsrechten, Haftungsfragen, gegebenenfalls auch die Höhe einer Aufwandsentschädigung und anderes regelt. Die Studierenden sollten zu ihrem eigenen Schutz diesen Vertrag auf Einhaltung der unter A genannten allgemeinen Grundsätze sowie folgender weiterer Punkte überprüfen:

1. Jede zeitlich und fachlich über die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit hinausgehende Bindung an das Industrieunternehmen sollte sehr gründlich überlegt werden. Eine solche Bindung kann den Studierenden z.B. einschränken bzw. behindern bei
 - der Wahl seines Arbeitsplatzes nach Abschluss des Studiums;
 - einer gegebenenfalls gewinnträchtigen Verwertung seiner Arbeitsergebnisse, etwa im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten oder dem Urheberrecht;
 - einer späteren Weiterentwicklung des Themas oder des fachlichen Spektrums der Masterarbeit (z.B. im Rahmen einer Dissertation); hier können dann Schwierigkeiten auftreten, wenn sich der Studierende verpflichtet hat, alle auf der Masterarbeit aufbauenden weiteren Entwicklungen dem Unternehmen zur Nutzung anzubieten oder zu überlassen bzw. solche Entwicklungen nur mit Zustimmung des Unternehmens in Angriff zu nehmen.
2. Der Studierende sollte genau prüfen, ob er die gegenüber dem Industrieunternehmen einzugehenden Verpflichtungen auch einhalten kann. Hierzu zählt insbesondere die Einräumung von Nutzungsrechten an dem Ergebnis der Arbeit. Über derartige Rechte kann der Studierende z.B. dann nicht oder nicht allein verfügen, wenn die Arbeit auf institutseigener Software oder auf gewerblich bzw. urheberrechtlich geschütztem Know-how von Institutsmitgliedern aufbaut.
3. Vom Studierenden unbedingt zu beachten ist, dass die genannten Verträge i. d. R. keine sozialrechtliche Eingliederung des Studierenden in den Betrieb und damit auch keine Haftung des Betriebes vorsehen, falls der Studierende dort einen Körperschaden erleidet. Da auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für immatrikulierte Studierende für den Zeitraum entfällt, in dem diese außerhalb des organisatorischen/betrieblichen Einflussbereichs ihrer Hochschule in einem Betrieb tätig oder auf Reisen sind, genießen Studierende, die eine „externe“ Masterarbeit anfertigen, keinerlei Unfallversicherungsschutz. Studierende sollten daher für den fraglichen Zeitraum den Abschluss einer privaten Unfallversicherung erwägen. Der Krankenversicherungsschutz besteht hingegen fort.
4. Hat der Studierende Zweifel, ob er einen Vertrag, den das Industrieunternehmen ihm anlässlich der Erstellung seiner „externen“ Masterarbeit anbietet, unterzeichnen kann, sollte er sich mit dem betreuenden Hochschullehrer oder mit der Rechtsabteilung der Universitätsverwaltung in Verbindung setzen und sich beraten lassen.

C. Hinweise für den Hochschullehrer

Für den Hochschullehrer wirft die Vergabe und Betreuung von „externen“ Masterarbeiten die Frage nach einem von dem Industrieunternehmen zu entrichtenden Entgelt auf, wenn die Ergebnisse der Masterarbeit für die Firma einen Marktwert darstellen, der im wesentlichen durch die Betreuungsarbeit des Hochschullehrers, durch Einfließen von institutsinternem Know-how oder durch die Nutzung von wertvollen Institutsressourcen (Geräte oder Software) verursacht ist.

Mit Rücksicht auf die Verpflichtung des Hochschullehrers, Masterarbeiten in Dienstaufgabe zu betreuen, ist es grundsätzlich ausgeschlossen, diese Betreuung als Nebentätigkeit einzustufen. Eine gesonderte Vergütung für die Betreuung der Masterarbeit kommt nicht in Betracht.

In der Praxis der Universität haben sich hingegen folgende drei Vorgehensweisen als geeignet erwiesen:

1. Der Hochschullehrer akzeptiert für „externe“ Masterarbeiten nur solche Themenvorschläge der Studierenden, die er im Rahmen seines fachlichen Spektrums, d.h. in Erfüllung seiner gesetzlichen Dienstaufgaben betreuen kann und für die keine den normalen Aufwand einer Masterarbeit übersteigenden Ressourcen seines Instituts eingesetzt werden müssen.
 - Es empfiehlt sich, diese Verfahrensweise den Studierenden so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Ablehnung eines Vorschlags für eine „externe“ Masterarbeit, die nicht diesen Grundsätzen entspricht, voraussehbar und verständlich wird.
2. Der Hochschullehrer beurteilt bei seiner Bewertung einer „externen“ Masterarbeit ausschließlich deren wissenschaftliche Qualität, nicht jedoch die in der Arbeit verwendeten firmenbezogenen Daten. Eine zu vergütende Beratungstätigkeit des Hochschullehrers findet somit nicht statt.
 - Der Hochschullehrer sollte sowohl den Studierenden als auch das Industrieunternehmen bei Vergabe des Themas der „externen“ Masterarbeit auf diese Art seiner Betreuung und Beurteilung der Arbeit ausdrücklich hinweisen.
3. Für Fälle, die sich nicht nach den in 1 und 2 genannten Vorgehensweisen lösen lassen, ist zu empfehlen, die zwischen dem Hochschullehrer und dem Industrieunternehmen auftretenden Fragen in einem Kooperationsvertrag zwischen der Universität und der Firma zu regeln. Dies gilt z.B., wenn
 - das Unternehmen ausdrücklich Wert auf die Beurteilung der firmenbezogenen Daten und Fakten durch den Hochschullehrer legt;
 - die Ergebnisse der Masterarbeit für das Unternehmen einen Marktwert besitzen, der nur unter Einsatz bzw. Verwertung von Geräten, Software und/oder Know-how des Instituts erzielt werden kann;
 - durch die externe Bearbeitung zusätzlicher Aufwand für die Universität entsteht (Reisekosten für den Besuch des Unternehmens, Kosten für die Teilnahme des Studierenden an Kongressen, Beschaffung von Spezialliteratur u.ä.).

Bei Abschluss eines derartigen Kooperationsvertrages sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a. Vertragspartner sind die Universität (für das Institut und den Hochschullehrer) einerseits und das Industrieunternehmen andererseits.
- b. Der Vertrag
 - muss die in den Abschnitten A und B dargelegten Grundsätze berücksichtigen;
 - sollte den vom Industrieunternehmen erteilten Auftrag, der im Rahmen der Masterarbeit bearbeitet werden soll, konkretisieren; übt der Professor im Bereich der Aufgabenstellung der Masterarbeit eine Nebentätigkeit aus, müssen Nebentätigkeit und Betreuung der Masterarbeit klar abgrenzbar sein; eine unzulässige Aufgabenvermischung liegt insbesondere dann vor, wenn nach der Vertragsgestaltung die Masterarbeit oder mehrere Masterarbeiten die alleinige oder wesentliche Grundlage für die Erledigung des im Nebenamt wahrgenommenen Forschungs- und Entwicklungsauftrages darstellen; dies ist regelmäßig bei Themenidentität von Industrieauftrag und Masterarbeit der Fall;
 - sollte das an die Universität (das Institut) zu entrichtende Entgelt festlegen; die Höhe dieses Betrages richtet sich grundsätzlich nach dem Umfang der Inanspruchnahme von Einrichtungen der Universität, nach der Verwendung von Instituts-Know-how und institutsspezifischer Software sowie nach dem zusätzlichen Aufwand, den die Beurteilung der firmenbezogenen Daten und Fakten erfordert, auf denen die Masterarbeit aufbaut;
 - kann nicht ein „Honorar“ des Betreuers zum Inhalt haben.

D. Urheberrechtliche Fragen

1. Die in einer Masterarbeit enthaltenen wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie dort entwickelte Theorien sind als solche grundsätzlich frei und unterliegen keinen Schutzrechten. Werden sie in

einer anderen Veröffentlichung verarbeitet, so muss die Herkunft allerdings durch Angabe der Fundstelle belegt werden.

2. Die Universität hat aufgrund der prüfungsrechtlichen Vorschriften einen Anspruch auf das Original der Masterarbeit. Dieser Anspruch bezieht sich jedoch nur auf das „körperliche“ Eigentum an der Arbeit und auf deren Verwendung zu den in der Prüfungsordnung festgelegten Zwecken. Das Urheberrecht sowie die daraus resultierenden Verwertungs- und Nutzungsrechte stehen allein dem Studierenden als dem Verfasser der Masterarbeit zu. Die Universität, der Betreuer/Prüfer oder Dritte können Nutzungsrechte an der Masterarbeit nur erwerben, wenn der Verfasser ihnen solche einräumt. Eine Verpflichtung hierzu besteht nur dann, wenn sie vertraglich vereinbart wurde.
3. Die von allen einschlägigen Prüfungsordnungen geforderte selbständige Bearbeitung des Themas einer Masterarbeit schließt das Entstehen eines Miturheberrechtes des betreuenden Professors selbst dann aus, wenn von diesem (wesentliche) Anregungen für die Arbeit gegeben wurden. Eine Betreuungsleistung, die einen urheberrechtlich relevanten Beitrag darstellte, wäre mit dem Wesen einer Masterarbeit als Prüfungsleistung nicht vereinbar.
4. Wird in einer Masterarbeit eine neue technische Idee durch Abhandlung oder Zeichnung dargestellt, so kommt der für Erfindungen maßgebliche Patentschutz in Betracht, der eine Anmeldung nach den Bestimmungen des Patentgesetzes voraussetzt. Hierbei ist zu beachten, dass ein Patentschutz nur möglich ist, solange die Erfindung nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist. Die Patentanmeldung muss ggf. also vor einer Veröffentlichung der Masterarbeit erfolgen.
5. Die alleinige Urheberschaft des Studierenden an seiner Masterarbeit schließt nicht in jedem Falle aus, dass aus patentrechtlicher Sicht der Betreuer (Mit-)Erfinder ist. Beantragt der Betreuer seinerseits den Patentschutz für eine in einer Masterarbeit enthaltene Erfindung, so sollte er rechtzeitig vor der Anmeldung den Studierenden darüber informieren, dass diesem ebenfalls ein (gemeinschaftliches) Recht auf das Patent zustehen kann.
6. Da Studierende als solche nicht Arbeitnehmer sind, unterliegen sie nicht dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen. Sie sind daher als freie (Mit-)Erfinder Träger des patentrechtlichen Schutzes.